

Aus der Rechtsprechung zum Verkehrslärmschutz: Berücksichtigung von Gesamt-Beurteilungspegeln?

Im folgenden werden die wesentlichen Lärmschutzgesichtspunkte aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 1996, Az. BVerwG 4 C 9.95 (sog. A 99-Urteil), zitiert und kommentiert:

Streitfrage:

Ist bei der Ermittlung von Lärmschutzansprüchen der Summen-Beurteilungspegel aus dem Verkehr auf der neu zu bauenden bzw. umzubauenden Straße und aus vorhandenen Straßen (Vorbelastung) zu Grunde zu legen?

Leitsätze:

Bei der Berechnung der für den Lärmschutzanspruch maßgebenden Beurteilungspegel bleiben Teilpegel von nicht geänderten Straßen unberücksichtigt.

Das Gericht stellt fest, daß „in die Berechnung des Beurteilungspegels nur Faktoren eingehen, welche sich auf die neue oder zu ändernde Straße beziehen. Auswirkungen, die von anderen Verkehrswegen ausgehen, bleiben gänzlich unberücksichtigt“ (S. 9). Zur Begründung wird u.a. auf den Zustimmungsbeschluß des Bundesrates zur 16. BImSchV verwiesen, der eine Nichtberücksichtigung bestehender Verkehrswege verlangt, da § 41 BImSchG keine Ermächtigung für eine Lärm- sanierung bietet (S. 12).

Anmerkung: Eine weitere Begründung für die Nichtberücksichtigung des Summenpegels ist allerdings nicht richtig: Das Gericht hat in seinem Urteil die zur 16. BImSchV gehörigen Re- chenvorschriften (Anlage 1 für den Sonderfall der langen geraden Straße und RLS-90 für die abschnittsweise Berechnung) falsch interpretiert (S. 9). Die Anlage 1 ist zwar für die Bildung des Summenpegels aus verschiedenen Straßen nicht geeignet. Daraus darf aber nicht, wie es das Gericht getan hat, geschlossen werden, daß der "Ausschluß der summativen Berechnung in Anlage 1 als verordnungsrechtlich gewollt" anzusehen ist; denn die RLS-90 ermöglichen sehr wohl die Aufsummierung von Teil-Beurteilungspegeln.

Für den „Normalbürger“ nicht nachzuvollziehen ist die Bemerkung (S. 14): „Die Nachbarschaft wird für den Bereich des Verkehrslärms mithin nicht durch einheitliche, alle Vorbelastungen erfassenden Grenzwerte geschützt. Das mögen die Betroffenen als ungerecht empfinden. Die tatsächliche Ungleichbehandlung der von Verkehrslärm Betroffenen wird vom Gesetzgeber indes mit verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Gründen hingenommen.“

Das Gericht erwähnt ohne Widerspruch das Vorgehen der Planfeststellungsbehörde, die bei der Ermittlung der Lärmschutzansprüche die Summenpegel aus den Teilbeurteilungspegeln der geplanten A 99 und der querenden, umzubauenden A 8 zu Grunde gelegt hat.

Anmerkung: Daraus folgt, daß bei der Ermittlung der Lärmschutzansprüche zumindest die Emissionen aus allen im Planfeststellungsbereich liegenden Verkehrswegen einschließlich ihrer wegführenden Abschnitte berücksichtigt werden dürfen.

„Eine Berechnung der Lärmbeeinträchtigung nach Maßgabe eines Summenpegels könnte geboten sein, wenn der neue oder der zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirken mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist.“ (S. 15 ff.)

„Der Staat darf durch seine Entscheidungen keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslösen. Die Gesundheitsschädlichkeit muß nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Der Gesetzgeber ermächtigt den Ordnungsgeber nicht, Immissionsgrenzwerte festzulegen, die im Falle einer summierten Immission zu einer Gesundheitsgefährdung der Betroffenen führen.

Unterschiedliche Lösungen wären denkbar, um einen verfassungskonformen Zustand zu gewährleisten. Dazu könnte die Pflicht zählen, das neue Vorhaben zu unterlassen oder die Vorbelastung durch eine gleichzeitig eingeleitete Lärmsanierung zu verringern.“

Anmerkung: Für eine vertiefte Erörterung durch das Gericht bot der vorliegende Sachverhalt leider keinen Anlaß; denn die Beurteilungspegel ohne Berücksichtigung der unmittelbar am Klägeranwesen vorbeiführenden Straße betragen am Anwesen des Klägers tags nur 61 dB(A) nachts nur 53 dB(A), lagen also nicht in gesundheitlich bedenklicher oder eigentumsrechtlich kritischer Höhe. Das Gericht ging auch nicht auf die Frage ein, daß unter Gesichtspunkten der Lärmschutzwirkung das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Lärmschutzeinrichtungen gem. § 41 Abs. 2 BImSchG nur dann zu prüfen ist, wenn man die Wirkung der Lärmschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelt.

Wolfgang Hendlmeier, Tel. (0821) 90 71 – 52 12, wolfgang.hendlmeier@lfu.bayern.de